99089045007000

Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_352975/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen
Leistungsbezeichnung II	Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abbrennen, Besondere Anlässe, Besonderer Anlass, Böller, Brennbar, Explosionsgefährliche Stoffe,

Modul	Sachverhalt
	Festlichkeit, Feuerwerk, Feuerwerksbatterien, Feuerwerkskörper, Feuerwerksraketen, Firmenevent, Firmen Event, Hochzeit, Kanonenschläge, Kleinfeuerwerk, Knaller, Pyrotechnik, Raketen, Runder Geburtstag, Schwärmer, Sprenggesetz, Vereinsfeier, Silvesterfeuerwerk, Kleinfeuerwerk, privates Feuerwerk
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 24 Absatz 1 S. 1 1. Alt. • Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (ArbschGebO)
Teaser	
Volltext	Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester (31.12.) und Neujahr (01.01.) abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk bzw. Silvesterfeuerwerk) erhalten.

Modul	Sachverhalt
	Fristen: • in der Regel zwei Wochen vor dem Abbrandtag • vier Wochen vor dem Abbrandtag (bei einem Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind wie z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.) Ausnahme: • Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk bzw. Jugendfeuerwerk) brauchen Sie ganzjährig keine Ausnahmegenehmigung. Verbote: • Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (alte Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) abbrennen! • Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten. Verfahrensablauf 1. Als verantwortliche Person beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher.

Modul	Sachverhalt
	2. Der Antrag kann online gestellt werden. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Nachweise hoch und reichen Sie diese ein. 3. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert. 4. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid und die Ausnahmegenehmigung per Post. Wenn nicht alle Voraussetzungen bzw. erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung im Bescheid der zuständigen Stelle nachlesen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines FeuerwerksOnline möglich und empfohlen oder schriftlich per Post • PersonaldokumentPersonalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild • Lageplan des AbbrennplatzesMaßstabsgetreue Skizze (im Maßstab 1:100) des Abbrennplatzes, aus der die Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z. B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sind. • Ggf. weitere Nachweise, dass ein Ausnahmegrund vorliegt
Voraussetzungen	• Als verantwortliche Person für das Abbrennen von Kleinfeuerwerken der Kategorie F2 müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. • Sie wollen das Kleinfeuerwerk der Kategorie F2 im Zeitraum vom 02.Januar bis 30. Dezember abbrennen. • Ein besonderer Anlass ist zwingend erforderlich. Eine Ausnahmegenehmigung kann auch dann nur erteilt werden, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und einer sorgfältigen Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen Dritter im Einzelfall angemessen ist.
Kosten	40,00 bis 300,00 Euro, je Aufwand
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerks
Ursprungsportal	Feuerwerk - Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 beantragen